

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anwendung des Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität" in der Thüringer Polizei - Meldewege - Teil I

Politisch motivierte Straftaten werden durch die Polizei auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität (PMK)" erfasst. Hierzu beschreibt das Definitionssystem verschiedene Dimensionen Politisch motivierter Kriminalität und stellt einen Themenfeldkatalog zur Bewertung der Taten bereit. Bei der Bewertung sollen die Umstände der Tat und dabei auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität wird regelmäßig überarbeitet und verändert. Dazu existieren gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppen, deren Arbeit über die Innenministerkonferenz koordiniert wird.

Sofern bei den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten einer Straftat der Verdacht entsteht, dass es bei einer Tat eine politische Motivation geben könnte, soll dies der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt gemeldet und dort bewertet werden. Zur Erstellung einer bundesweit einheitlichen Statistik werden die Fälle im Anschluss an das Bundeskriminalamt weitergeleitet. Im Ergebnis entsteht eine sogenannte Eingangsstatistik, die die Einschätzung zu Beginn der Ermittlungen wiedergibt und die entsprechend getrennt von der allgemeinen Kriminalitätsstatistik geführt wird. Insbesondere für den Bereich Politisch motivierte Kriminalität wurde wiederholt die Einführung einer sogenannten Verlaufsstatistik gefordert. In Thüringen trat im Jahr 2015 eine Dienstanweisung in Kraft, die eine Pflichtprüfung einer politischen Tatmotivation bei Gewaltdelikten sowohl zu Beginn der Ermittlungen als auch bei der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft vorsieht.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/3033 vom 25. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Mai 2022 beantwortet:

1. Zu welchem Zeitpunkt erfolgt nach einer Straftat eine Erfassung und Meldung eines Delikts als "Politisch motivierte Kriminalität" und wie stellt sich der zeitliche Ablauf von den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort über die Kriminalpolizeiinspektionen, das Landeskriminalamt bis zum Bundeskriminalamt dar?

Antwort:

Mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen übermitteln die Staatsschutzdienststellen unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt meldepflichtige Straftaten mittels Kriminaltaktischer Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Für Details wird auf die auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei veröffentlichten Dokumente, hier im Speziellen auf die Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK), verwiesen.

2. In welcher Form beziehungsweise mit welchen Meldewegen erfolgen die in Frage 1 genannten Übermittlungen, wie und mit welchen Unterlagen wird die Tat jeweils an die Staatsschutzbereiche der Kriminalpolizeiinspektionen und des Landeskriminalamts sowie an das Bundeskriminalamt übermittelt?

Antwort:

Auf die im Internet veröffentlichten Dokumente, hier im Speziellen auf die Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) sowie die Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) wird verwiesen.

3. Ist die "Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität" weiter in Kraft, von welchem Datum stammt diese und bis wann ist diese gültig? Falls nein: Seit wann ist sie nicht mehr in Kraft und warum wurde sie außer Kraft gesetzt?

Antwort:

Ja, die Dienstanweisung ist weiterhin gültig. Sie wurde am 13. August 2015 vom amtierenden Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamtes (TLKA) und am 14. August 2015 vom Präsidenten der Landespolizeidirektion (LPD) verbindlich für die Thüringer Polizei in Kraft gesetzt und gilt unbefristet.

4. Wie stellen sich das Prüfverfahren und die einzelnen Prüfschritte nach der vorgenannten Dienstanweisung genau dar (bitte möglichst unter Beifügung der Dienstanweisung)?

Antwort:

Wesentliche Eckpunkte des Prüfverfahrens sind:

- Sämtliche Delikte (nicht nur Gewaltstraftaten) sind auf das Vorliegen einer möglichen politischen Tatmotivation zu prüfen.
- In Fällen von Gewaltkriminalität hat die Prüfung mit besonderer Intensität und anschließender Dokumentation zu erfolgen.
- In die Prüfung sind nicht nur Erkenntnisse zur Person des Täters, sondern auch Informationen zur Person des Opfers sowie Besonderheiten der Tatzeit, Tatörtlichkeit sowie aller tatbegleitenden Umstände einzubeziehen.
- Die Prüfung erfolgt fortlaufend während des gesamten Ermittlungsvorganges, jedoch mindestens im Rahmen des Ersten Angriffs sowie bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.
- Es wurde ein eigener Vordruck zur "Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten" geschaffen und in den Ermittlungsvorgang eingeführt.

5. In welchen Zeitabständen erfolgt die Belehrung in den Dienststellen der Thüringer Polizei zu vorgenannter Dienstanweisung?

Antwort:

Es findet eine regelmäßige, mindestens jährlich, sowie anlassbezogene Belehrung statt.

6. Wann wurde die Dienstanweisung seit ihrem Inkrafttreten evaluiert und wie sind die Ergebnisse dieser Evaluation ausgefallen (bitte jeden Evaluationszeitpunkt einzeln auführen und die Evaluationen anhängen oder darstellen)?

Antwort:

Die Dienstanweisung wurde in den Jahren 2016, 2017 und 2020 evaluiert. Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht wurde vereinzelt Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der Dienstanweisung festgestellt. Die Dienstanweisung selbst musste nicht angepasst werden.

7. Welche Änderungen wurden gegebenenfalls an der Dienstanweisung seit ihrem Inkrafttreten vorgenommen (bitte genau aufschlüsseln nach Art, Inhalt und Zeitpunkt der Änderungen)?

Antwort:

Es wurden keine Änderungen vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Straftaten durch die aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten an die Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizeiinspektionen sowie die Abteilung 2 - Polizeilicher Staatsschutz - im Landeskriminalamt gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Dienststelle, in der die Aufnahme erfolgte)?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Im Übrigen wird auf die veröffentlichten Statistiken zur Politisch motivierten Kriminalität verwiesen

9. In wie vielen der in Frage 8 genannten Fälle kamen die Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizeiinspektionen sowie die Abteilung 2 - Polizeilicher Staatsschutz - im Landeskriminalamt zu der Einschätzung, dass keine politische Motivation vorliegt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Dienststelle, in der die Aufnahme erfolgte)?

Antwort:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

10. Erhalten die meldenden Beamtinnen und Beamten im Regelfall eine Einschätzung oder Rückmeldung der Staatsschutzkommissariate der Kriminalpolizeiinspektionen sowie der Abteilung 2 - Polizeilicher Staatsschutz - im Landeskriminalamt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Rückmeldung erfolgt einzelfallbezogen bei Notwendigkeit.

Maier
Minister